

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

48. Jahrgang. Berlin, den 10. März 1914.

Nr. 4.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 M 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Altkten geeignete Exemplare 1 M 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Altkten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 40. Sanitätsoffiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Sanitätsoffiziere haben eine Feldbinde nach dem von Mir genehmigten Muster zu tragen.
2. Von Unteroffizieren und Gemeinen geführte Abteilungen erweisen vor allen Sanitätsoffizieren Ehrenbezeugungen.
3. Die Chirurgen der größeren Garnisonlazarette erhalten in Ergänzung der Bestimmungen in § 22 Absatz 3 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachierten Kompagniechefs über die zu diesen Lazaretten gehörenden und die darin aufgenommenen Unteroffiziere und Gemeinen.
4. Zur Beerdigung von aktiven Sanitätsoffizieren sowie von Sanitätsoffizieren z. D., die im Heere eine Stelle für pensionierte Sanitätsoffiziere bekleiden, ist im Standort ein daselbst befindliches Militär-Musikkorps zu kommandieren.

Offiziere nehmen an der Beerdigung im Paradeanzug teil. Truppenabordnungen zu Fuß und ohne Gewehr im Paradeanzug sind entsprechend dem Range des Gestorbenen als Gefolge zu stellen.

Das Kriegsministerium hat das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Februar 1914.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Falkenhayn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 26. Februar 1914.

Nr. 830/2. 14. A 9.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu 1.

a) Die Feldbinde für Sanitätsoffiziere entspricht dem für Offiziere vorgeschriebenen Muster (Bekleidungs-vorschrift für Offiziere usw. Ziffer 105). Sie ist jedoch golden (statt silbern) und hat auf dem Schloß neben dem königlichen Namenszug 2 Äskulapstäbe. Ferner sind Leibgurt und Schieber mit 2 mm breiten Vorstößen von fornbäumenblauem Samt versehen.

Die Bestimmung über die Feldbinde der Sanitätsoffiziere bei den aus den außerpreussischen Kontingenten gebildeten Truppenteilen (Bekleidungs-vorschrift für Offiziere usw. Ziffer 166 bis 173) bleibt vorbehalten.

b) Die Feldbinde wird von den Sanitätsoffizieren in allen Fällen angelegt, in denen Offiziere Schärpe oder Feldbinde tragen.

c) Den Generalkommandos werden Proben der Feldbinde für die Probenammlung überwiesen werden. Fabrikanten usw. können Nachproben vom Bekleidungsamt des Gardekorps beziehen.

Zu 2.

In Ziffer 183 II der Garnisondienst-Vorschrift ist auf Seite 46 in Zeile 3 hinter »Offiziere« einzuschalten:
und Sanitätsoffizieren

sowie in den Zeilen 3 und 4 in der Klammer zu streichen
Sanitätsoffizieren und

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Zu 3.

Als größere Garnisonlazarette sind diejenigen anzusehen, in denen Stationsbehandlung nicht durch den Chefarzt, sondern durch besondere Sanitätsoffiziere erfolgt. Ein Deckblatt zur D. V. E. Nr. 3 wird gelegentlich ausgegeben werden.

Zu 4.

Änderung und Ergänzung der Garnisondienst-Vorschrift.

a) Ziffer 197. In Zeile 5 ist »Sanitätsoffiziere,« zu streichen.

b) Ziffer 201a (neue Ziffer):

Zur Beerdigung von aktiven Sanitätsoffizieren sowie von Sanitätsoffizieren z. D., die im Heer eine Stelle für pensionierte Sanitätsoffiziere bekleiden, ist im Standort ein daselbst befindliches Militär-Musikkorps zu kommandieren. Offiziere nehmen an der Beerdigung im Paradeanzug teil. Truppenabordnungen zu Fuß und ohne Gewehr im Paradeanzug sind entsprechend dem Range des Gestorbenen nach Maßgabe der Ziffer 198 als Gefolge zu stellen. Für die Anordnungen gilt Ziffer 192 sinngemäß.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.